

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 0451
05.04.2006

Verbrennung von Halmgut als Biobrennstoff in Kleinf Feuerungsanlagen bei verschärften Grenzwerten ermöglichen

Anlässlich unseres gestern von der Fraktion beschlossenen Bundestagsantrags, die Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen (vor allem Stroh und Getreide) in Kleinf Feuerungsanlagen neu zu regeln erklären **Cornelia Behm**, Mitglied im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, und **Hans-Josef Fell**, energiepolitischer Sprecher:

Für die Verbrennung von Halmgutbrennstoffen wie Stroh und Getreide in Kleinf Feuerungsanlagen spricht, dass sie als CO₂-neutrale Energienutzungsform einen Beitrag sowohl zum Klimaschutz und zur Unabhängigkeit vom Erdöl als auch zur Wertschöpfung im ländlichen Raum leistet. Wir befürworten daher ihre Verbrennung in Anlagen bis 100 kW – allerdings unter der Voraussetzung, dass strenge Schadstoff-Grenzwerte eingehalten werden. Dabei kommen vor allem Partien in Frage, die aus verschiedenen Gründen nicht vermarktet werden können.

Wir haben im Wesentlichen folgende Eckpunkte für eine Neuregelung der Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen in Kleinf Feuerungsanlagen (nach 1. BImSchV) beschlossen:

- Die Brennstoffdefinition "Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe" wird auf Biobrennstoffe wie Stroh, Getreide, Getreideganzpflanzen und ähnliche pflanzliche Stoffe erweitert.
- Die Verbrennung von zum Verzehr geeignetem Brotgetreide in Kleinf Feuerungsanlagen bleibt weiterhin ausgeschlossen.
- Der Betrieb von Kleinf Feuerungsanlagen zur Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen wird auf Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Agrargewerbes beschränkt.
- Die Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen nach 1. BImSchV wird nur in Anlagen bis 100 kW zugelassen.
- Die mit Halmgut-Brennstoffen betriebenen Kleinf Feuerungsanlagen müssen nachweislich Abgas-Emissionswerte einhalten, die den Grenzwerten der TA-Luft für genehmigungspflichtige Anlagen entsprechen. Diese Grenzwerte sollen nach wissenschaftlichen und technischen Kriterien nach einer Auswertung des Standes der Technik und der Emissionsminderungspotentiale der Anlagen von den zuständigen Behörden im Rahmen der anstehenden Novellierung der 1. BImSchV festgelegt werden.
- Bei der Typenprüfung vor der Zulassung der Kleinf Feuerungsanlagen ist der in der TA Luft festgelegte Dioxingrenzwert von 0,1 Nanogramm pro m³ Abluft auch bei ungünstigen Betriebsbedingungen (schwankende Auslastung und Brennstoffqualität) einzuhalten.

Biomasseverbrennung hat nur dann eine Chance, wenn die Vorteile für den Klimaschutz nicht durch Nachteile (bspw. durch Luftverschmutzung) wieder zunichte gemacht werden. Aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes ist dies unbedingt notwendig. Dank des technischen Fortschritts können Schadstoffemissionen inzwischen sehr stark vermindert werden. Deshalb ist es problemlos möglich, die Zulassung der Verbrennung in Kleinf Feuerungsanlagen an die Einhaltung strenger Emissions-Grenzwerte zu binden.

Die ersten Anbieter könnten entsprechende Anlagen bereits auf den Markt bringen. Wir hoffen, dass die schwarz-rote Bundestagsmehrheit unsere Initiative für die Halmgutverbrennung aufgreift, damit die Landwirte und Heizungsbauer hier endlich investieren können.



Bundestagsfraktion